

VI. (Aberglaube.) Der Redaktion wurde folgender Fall zur Lösung vorgelegt:

„In der Pfarochie X hat sich eine Gesundmacherin, sogenannte ‚kluge Frau‘, niedergelassen, welche sich eines bedeutenden Zuspruches erfreut. Von weit her kommen Patienten, denen sie ihre Hilfe angedeihen läßt, aber in einer Weise, welche sich mit den Vorschriften der heiligen Religion nicht vereinbaren läßt. Die Methode, welche sie befolgt, ist folgende: Zuerst nimmt sie ein Kruzifix und legt es vor sich auf die Kommode. Sodann ruft sie Gott und alle Heiligen — sicherlich in absonderlicher Weise — etwa 15 Minuten um ihre Hilfe an und verschreibt unschädliche Medizin aus der Apotheke.

Was ist zu dieser Praxis vom seelsorgerlichen Standpunkt aus zu sagen?

Es wird noch bemerkt, daß diese ‚kluge Frau‘ anfänglich eine große Säuferin und Randaumacherin war, sich aber der Praxis wegen gebessert hat. Ihr Pfarrer drang darauf, daß sie die religiösen Handlungen unterlasse und nur nach Art wissenschaftlich ausgebildeter Aerzte heile, aber — vergebens. Später versprach sie feierlich, das Beten vor dem Kruzifix zu unterlassen, was sich aber als Betrug erwiesen hat.

Kann vor allen Dingen diese unverbeßerliche Frau zu den heiligen Sakramenten zugelassen werden?

Und was ist zu tun, um sie vom Aberglauben abwendig zu machen, nachdem Belehrungen und sonstige andere Mittel hieslang vergeblich gewesen sind?“

Antwort: Aus den spärlichen Angaben über das Heilverfahren der „klugen Frau“ kann man wohl mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß die Kraft, in der sie gesund macht, nicht von Gott und auch nicht von der Natur kommt, sondern vom bösen Feinde. Die gratia sanitatum wird von Gott allerdings hie und da auch Menschen verliehen, die nicht im Rufe der Heiligkeit leben; es ist aber nicht anzunehmen, daß eine Frau, die durch ihren Lebenswandel Aergernis gibt und der Lüge und des Betruges sich schuldig macht, eine so seltene übernatürliche Gabe erlangt habe. Wenigstens das Leben eines guten Christen muß man von einer „Gesundbeterin“ von Gottes Gnaden verlangen.

Die „unschädlichen“ Medizinen, die sie aus der Apotheke verschreibt, können die Gesundheit auch nicht bewirken, wenn „unschädlich“ Medizinen genannt werden, die der Gesundheit nicht schaden, aber auch keine natürliche Heilkraft besitzen.

Indes, um ein sicheres Urtheil über die Ursache der in Rede stehenden Heilungen fällen zu können, müßte man die Frau fragen, welche Gebete sie spricht und in welcher Weise sie Gott und die Heiligen anruft. Aus dem Wortlaut der Gebete spricht oft der Aberglaube, und absonderliche Zeremonien beim Verrichten der Gebete, die zur Erlangung der guten Wirkung als unerläßlich bezeichnet werden,

deuten auf abergläubisches Heilverfahren. Ferner müßte man sie fragen, woher sie ihre Kunst geschöpft hat: ob sie selbst darauf verfallen ist, oder ob sie dieselbe von jemandem überkommen hat; ob sie nur eine bestimmte Krankheit, oder ob sie verschiedene Krankheiten heilen kann; ob sie ihre Heilmittel mit dem Vertrauen auf sicheren Erfolg anwendet und worauf dieses Vertrauen sich stützt; ob die Heilung erfolgt, wenn sie die Gebete wegläßt und nur die Medizin gebraucht; ob sie erfolgt, wenn sie nur die Gebete ohne Apothekennittel anwendet. Die Kenntniss dieser Umstände führt zu einem ziemlich sicheren Schluß auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein göttlicher Gaben. Vgl. Noldin, De praeceptis n. 161 s.

Endlich sollte man genau wissen, welche Medicinen sie verschreibt und worin deren natürliche Heilkraft besteht. Ob für verschiedene Krankheiten dasselbe Mittel gegeben wird, oder ob sie für jede Krankheit ein besonderes Mittel verschreibt.

Kann man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß bei diesen Heilungen dämonische Einflüsse im Spiele sind, dann darf man die Frau, welche die abergläubischen Handlungen nicht lassen will, nicht zu den heiligen Sakramenten zulassen. Wenn Belehrung, Ermahnung und Strafe durch Verweigerung der Sakramente nichts fruchten, so erübrigt, um die abergläubische Handlung ganz einzustellen, als letztes Mittel die Zuflucht zum weltlichen Gerichte. In allen Kulturstaaten bestehen Gesetze und Strafbestimmungen gegen Kurfuscherei. Man könnte also bei der betreffenden Behörde die Anzeige machen wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde. Das Gericht wird der „klugen Frau“ das sündhafte Handwerk legen.

Freinberg.

Noldin S. J.

VII. (Kanonisches Recht und ungarisches Zivilrecht bei Legitimation eines im Ehebruch erzeugten Kindes.) Titus, ein ungarischer Staatsbürger, war mit Ilona, gleichfalls ungarische Staatsbürgerin, verheiratet. Er lebte getrennt von Ilona, die ihn eigenmächtig verlassen hatte, und lebte mit Susanna, gleichfalls ungarische Staatsbürgerin, im Konkubinate noch bei Lebzeiten Ilonas. Titus und Susanna zogen nach Wien. Ihrem Konkubinate entsprang das Kind Ida. Sobald Titus hörte, daß Ilona gestorben sei, heiratete er die Susanna. Als er aber das Kind Ida legitimieren lassen wollte, lehnte das königlich ungarische Ministerium die Legitimation ab mit dem Bemerkten, daß Titus zur Zeit der Geburt der Ida mit einem Ehebande gebunden war. Es gab ihm den Rat, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben, da nach österreichischem Rechte eine Legitimation möglich wäre. Zu bemerken ist, daß Titus und Susanna mit kirchlicher Dispens ab impedimento criminis adulterii neutro machinante getraut wurden, daß kirchlicherseits eine Legitimation nicht möglich ist. Das ungarische Zivilrecht ist also kirchlicher als das österreichische. Erwirbt also Titus die österreichische Staatsbürgerschaft, so kann er durch die